

14. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie wird nach 20 Monaten sowie in Abständen von jeweils 20 Monaten evaluiert und tritt 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08.10.2020 beschlossene Änderungssatzung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

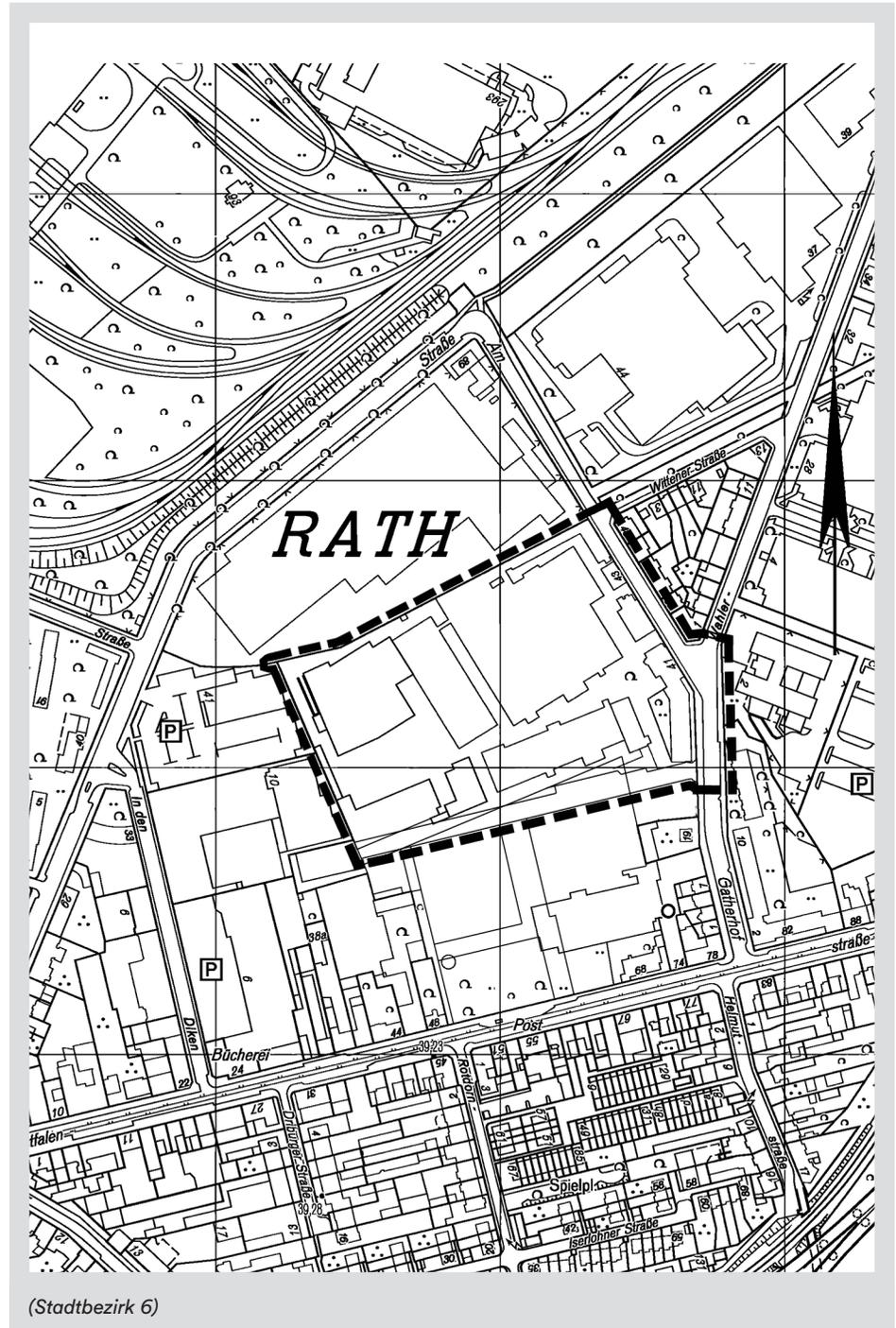
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 20.10.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 08.10.2020 als Satzung beschlossen worden:



Bebauungsplan Nr. 06 - 004 – Nördlich Westfalenstraße (Nordteil)

Gebiet etwa nördlich der Westfalenstraße, im Osten einschließlich eines Teilstücks der Straße Am Gatterhof, südlich der Verlängerung der Wittener Straße und etwa östlich der Straße In den Diken

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06/004 – Nördlich Westfalenstraße (Nordteil) – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 15.10.2020
61/12-B-06/004

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im November wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit teilweise nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 3. November, 10 bis 12 Uhr,
im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Kasernenstraße 6. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025573.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerd) Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 9. November, 10 bis 12 Uhr,
in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht

barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 8993015 oder 01722425491.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Montag, 2. November, 15 bis 17 Uhr,
sind die Herren Werner Kaiser und Bernhard Alef telefonisch erreichbar unter 42999690.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)
Dienstag, 24. November, 10 bis 12 Uhr,
im "zentrum plus"/Diakonie Gerresheim, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.
Diese Sprechstunde findet vorbehaltlich der Öffnung des "zentrum plus" statt, ansonsten besteht folgende telefonische Erreichbarkeit:
Monika Meister: 6585244
Ingrid Boss: 684840

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 12. November, 15 bis 17 Uhr,
im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 6. Während die-

ser Zeit telefonisch unter 01793466920, per E-Mail unter brigitte_reinhardt@yahoo.de erreichbar.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 5. November, 10.15 bis 11.30 Uhr,
im "zentrum plus"/Arbeiter-Samariter-Bund Holthausen, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 01722666450.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)
Montag, 30. November, 11 bis 12 Uhr,
im "zentrum plus"/Diakonie in der Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21. Diese Sprechstunde findet vorbehaltlich der Öffnung des "zentrum plus" statt, ansonsten besteht folgende Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail:
Peter Ries: 017634557057, stadtpolitik.ries@gmail.com
Ingrid Frunzke: 016091683079, i_frunzke@yahoo.de